

ÖFFENTLICHER TEIL DES BESCHLUSSPROTOKOLLS

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Laubenheim,
Kirchgasse 4, 55452 Laubenheim

Sitzungsdauer: 19:00 - 22:20 Uhr

-
1. öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 10 nichtöffentliche Sitzung von TOP 11 bis 14
2. Sitzungsteilnehmer siehe Folgeseite
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellte er die Beschlussfähigkeit fest.
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift wurden
 erhoben (siehe Anlage) nicht erhoben
5. Es wurde die Änderung der Reihenfolge von Beratungsgegenständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss
 beschlossen nicht beschlossen
6. Die Ergänzung der Tagesordnung und Streichung von Beratungsgegenständen wurde mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Rates
 beschlossen (siehe Anlagen) nicht beschlossen
7. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen):
8. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen 1-16, die Bestandteil dieses Protokolls sind.
9. Beschlossen laut Beschlussvorlage
einstimmig: TOP 2,5,6,9,12
mehrheitlich: TOP 7
10. Anlagen zu TOP: 1-4,7-14

Datum: 17.11.2022

Gesehen:

Bürgermeister

Vorsitzender

Schifführer I (Sitzung)

Schifführer II (Verwaltung)

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium:	Ortsgemeinderat Laubenheim
Vorsitzender:	Barbara Sand
Sitzungstag:	14.11.2022
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 22:20 Uhr

Teilnehmer	Anwesend Entschuldigt Unentschuldigt			anwesend von TOP bis TOP (wenn nicht gesamte Sitzung)
	A	E	U	

a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER

Ortsbürgermeisterin Sand, Barbara	X			
Montigny, Sascha	X			
Abraham, Björn	X			
Bernd, Anna		X		
Wolf, Jonas	X			
Hempel, Christian	X			
Derscheid, Robert	X			
Lamm, Ambrosius	X			
Klein, Ferdinand		X		
Kuhn, Harald	X			
Schonder, Björn Carl	X			
Kuhn, Monika	X			
Mohr, Jochen	X			
Mitarbeiter/-in VG Ludwig, Christina	X			
Schriftführerin Meier- Coeveld, Beate	X			

T A G E S O R D N U N G

Gremium:	Ortsgemeinderat Laubenheim
Sitzungstag:	14.11.2022
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 22:20 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)
2. Vorberatungen zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen
3. Sanierung Wirtschaftsweg und Einfassung Regenrückhaltebecken Fasanenweg
4. Sanierung Außengelände/Hof Kindertagesstätte
5. Änderung der Textfestsetzung des Bebauungsplanes "Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg u.a."
 - A) Aufstellungsbeschluss
 - B) Beschluss zur förmliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB
6. Bekanntgabe des Beschluss als Umlaufbeschluss.
Erweiterung der Kita Laubenheim in die Naheblickhalle.
Vergabe von Bauleistungen.
7. Erweiterung Kita Laubenheim
Vergabe von Bauleistungen
8. Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemarkung Laubenheim
9. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO
10. Mitteilungen und Anfragen

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 1 (öffentlich)

Betreff: Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)

Es liegen keine fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung vor.

I II III IV V

Anlage: 3

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	2022/LA/0012
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim)	Sitzung am: 14.11.2022	Nr. der Tagesordnung: 2
------------------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Vorberatungen zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen

Begründung:

Zur Fertigstellung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen sind seitens des Gemeinderates Beschlüsse über nachfolgende Punkte zu fassen:

1.) Abrechnungsgebiet

Gemäß § 10 a Absatz 1 KAG ist als Grundlage zur Erhebung der wiederkehrenden Beiträge durch Satzung mindestens ein Abrechnungsgebiet (einheitliche öffentliche Einrichtung) zu bilden.

Die Gegebenheiten in der Ortsgemeinde Laubenheim werden in der Sitzung durch die Verwaltung ausführlich erläutert.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt in Laubenheim.... Abrechnungsgebiet(e) zu bilden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

2.) Verschonungsregelung

Hinsichtlich der Verschonung von Grundstücken, die in jüngster Zeit Ausbau- oder Erschließungsbeiträge gezahlt haben, gibt es 3 Möglichkeiten.

Pauschal nach abgerechneten Maßnahmen (20 Jahre bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage, 15 Jahre bei Herstellung der Fahrbahn, 10 Jahre bei Herstellung des Gehweges, 5 Jahre bei Herstellung der Beleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung usw.), nach straßengenauer Differenzierung (z.B. bei Neubaugebieten) oder stufenweise nach Höhe des Beitrages pro qm.

Beispiel:

von 0,01 € bis 1,00 € 1 Jahr

von 1,01 € bis 2,00 € 2 Jahre

von 2,01 € bis 3,00 € 3 Jahre

usw.

Dies gilt jedoch nur bei geleisteten Ausbaubeiträgen. Bei Erschließungsbeiträgen ist die pauschale Verschonung von 20 Jahren anzuwenden, da in aller Regel die erstmalige Herstellung zu höheren Belastungen führt, als ein Ausbau.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Verschonung, da der § 10 a Absatz 6 KAG von einer Kann-Regelung spricht. Allerdings wird empfohlen von der Verschonungsregelung Gebrauch zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt in Laubenheim von der Verschonungsregelung nach § 10 a Absatz 6 KAG Gebrauch zu machen und die Verschonung anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

3.) Vollgeschosszuschlag

Um die Differenzierung bzw. den Vorteil zwischen einem Vollgeschoss bzw. zwei Vollgeschossen darzustellen, sind in der Satzung Vollgeschosszuschläge aufzunehmen. Es geht hierbei um die Gewichtung nach der baulichen Ausnutzbarkeit und den eventuell hierdurch anfallenden Mehrverkehr. Es besteht die Möglichkeit der Staffelung in 10er bzw. 20er Schritten.

Die Möglichkeiten und deren Auswirkungen werden seitens der Verwaltung in der Sitzung beispielhaft dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt den Vollgeschosszuschlag in Schritten zu staffeln und dies entsprechend in die Satzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

4.) Gemeindeanteil

Nach § 10a Absatz 3 Satz 2 KAG ist der Gemeindeanteil in der Satzung festzulegen. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist und beträgt mindestens 20 %. Beim wiederkehrenden Beitrag ist der Gemeindeanteil für die jeweilige Abrechnungseinheit insgesamt zu ermitteln.

Des Weiteren sind hierbei auch die Festlegungen bzw. die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz zu beachten.

Bei klassifizierten Straßen ist lediglich der Fußgängerverkehr in Betracht zu ziehen, da die Gemeinde hier nur für die Gehwege die Unterhaltungslast innehat. Die Unterhaltung der Fahrbahn liegt beim Straßenbaulastträger der Kreis- oder Landesstraßen.

Wie sich die Situation und das Verhältnis von Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr in Laubenheim aus Sicht der Verwaltung darstellt wird in der Sitzung besprochen und diskutiert.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt den Gemeindeanteil auf % festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

5.) Anlieger bzw. Eigentümer Informationsschreiben zum wkB

Seitens der Verwaltung wurde ein Informationsschreiben zum wkB an alle Anlieger bzw. Eigentümer vorbereitet. Der Inhalt des Schreibens wird von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellt. Je nach Bedarf vor einer Maßnahme kann dieses Schreiben entsprechend an alle Eigentümer versendet werden.

Die Verwaltung schlägt vor die Versendung des Schreibens mit der Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Laubenheim zu gegebenem Zeitpunkt abzustimmen, oder eine Anliegerversammlung durchzuführen.

6.) Besonderheiten einzelner Verkehrsanlagen / „Knackpunkte“ in der Ortsgemeinde

An dieser Stelle werden von der Verwaltung Besonderheiten und Knackpunkte bezüglich der Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde dargestellt und besprochen um eine zukunftsfähige Lösung zu finden.

Hinweis: Sollte es hier notwendig sein detailliert zu sprechen, z.B. über personenbezogene Daten, ist dieser Punkt in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verschieben.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 29.03.2022		durch: Ludwig, Christina				
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)	
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4

Ortsbürgermeisterin Sand erteilt Frau Ludwig zur Erläuterung der einzelnen Punkte das Wort. Frau Ludwig präsentiert die entsprechenden Punkte und bittet den Ortsgemeinderat, die in der Beschlussvorlage aufgeführten Beschlussempfehlungen zu fassen.

1. Abrechnungsgebiet

Beschlussfassung: Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt in Laubenheim ein Abrechnungsgebiet zu bilden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Verschonungsregelung

Beschlussfassung: Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt, in Laubenheim von der Verschonungsregelung nach § 10 a Absatz 6 KAG Gebrauch zu machen und die Verschonung für die Erschließungsbeiträge auf 20 Jahre (Neubaugebiet) anzuwenden. In der Übergangsregelung werden die Ausbaubeiträge gestaffelt über die Verschonungsregelung nach § 13 der vorgestellten Satzung erhoben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3. Vollgeschosszuschlag

Beschlussfassung: Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt, den Vollgeschosszuschlag in 10er Schritten zu staffeln und dies entsprechend in die Satzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Gemeindeanteil

Beschlussfassung: Der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim beschließt, den Gemeindeanteil auf 20 % festzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Anlieger bzw. Eigentümer Informationsschreiben zum wkB

Ortsbürgermeisterin Sand schlägt vor, zunächst abzuwarten, bis die Satzung beschlossen ist und danach mit dem Bauausschuss/Bauabteilung den Ist-Zustand zu ermitteln und zu prüfen, ob und welche Baumaßnahmen in der nächsten Zeit anstehen.

Ratsmitglied Mohr regt an, in einer Gemeinderatssitzung eine Musterrechnung ohne Maßnahmen vorzustellen. Im nächsten Schritt sollte dann eine Bürgerversammlung durchgeführt werden, in der über evtl. Maßnahmen mit einer groben Kostenschätzung in den nächsten 10 Jahren informiert wird.

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 3 (öffentlich)

Betreff: Sanierung Wirtschaftsweg und Einfassung Regenrückhaltebecken Fasanenweg

Ortsbürgermeisterin Sand teilt mit, dass es sich um die Sanierung eines Teilstücks des Wirtschaftsweges, welcher auf das Regenrückhaltebecken oberhalb des Fasanenweges führt, handelt. Beigeordneter Montigny sowie Ratsmitglied Kuhn werden gebeten, die derzeitige Situation dem Rat zu erläutern.

Ratsmitglied Kuhn teilt mit, dass das Becken ausgespült ist und der gesamte Beton, zwingend erneuert werden muss.

Ortsbürgermeisterin Sand weist darauf hin, dass zum einen über das Angebot für die Sicherung des Beckens (Böschung und Einfassung des Stabgitterzaunes) in Höhe von 5.841,66 € und zum anderen für die 45 m Straßenbauarbeiten für den Wirtschaftsweg in Höhe von 8.176,42 € abgestimmt werden muss. Die Angebote entstanden über den Bündelvertrag mit der VG Langenlonsheim-Stromberg und der Firma Barth GmbH.

Beschlussfassung: 1. Der Ortsgemeinderat Laubenheim beschließt, den Auftrag für die Sanierung Rückenrückhaltebeckens in Höhe von 5.841,66 € brutto an die Firma Barth GmbH, Wallhausen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschlussfassung: 2. Der Ortsgemeinderat Laubenheim beschließt, den Auftrag für die Sanierungsmaßnahmen des Wirtschaftsweges (auf den Fasanenweg zukommend) in Höhe von 8.176,42 € brutto an die Firma Barth GmbH, Wallhausen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 4 (öffentlich)

Betreff: Sanierung Außengelände/Hof Kindertagesstätte

Ortsbürgermeisterin Sand teilt mit, dass es sich bei diesem Tagesordnungspunkt um die Sanierung des Außengeländes (Spielgelände im Hof) der Kindertagesstätte handelt. Ein Teil dieses Geländes wird nicht mehr vom TÜV abgenommen und kann nicht mehr bespielt werden, da die Geräte nicht mehr verkehrssicher sind. Aus diesem Grunde wurde der Bereich abgesperrt. Es erfolgten 3 Begehungen unter anderem mit der Bauabteilung, Spielplatzbeauftragten sowie mit Frau Wunsch, Büro Schmitz&Wunsch um Lösungen für dieses Außengelände zu finden. Der öffentliche sanierte Spielplatz Laubenheim kann als Ausweichgelände für die größeren Kinder genutzt werden. Die kleineren Kinder könnten auf dem unteren Außengelände spielen. Der TÜV-Abnahme für den öffentlichen Spielplatz Sonnenring findet am 15.11.2022 statt.

Der Ortsgemeinderat Laubenheim einigt sich dahingehend, zunächst ein Grobkonzept mit der Kita auszuarbeiten. Eine entsprechende Beschlussvorlage soll bis Anfang 2023 erarbeitet und dem Ortsgemeinderat zur Beratung vorgelegt werden.

I II III IV V

Anlage: 6

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	2022/LA/0021
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim)	Sitzung am: 14.11.2022	Nr. der Tagesordnung: 5
------------------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Änderung der Textfestsetzung des Bebauungsplanes "Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg u.a."

A) Aufstellungsbeschluss

B) Beschluss zur förmliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

-
- von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:.....
 - externe Teilnehmer:
 - siehe (auch) gesonderte Unterlagen:
-

Begründung:

Die Ortsgemeinde Laubenheim beabsichtigt den Bebauungsplan „Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg u.a.“ zu ändern.

Hintergrund der geplanten Änderung sind einzelne Verstöße gegen die textlichen Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes. Derzeit liegt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach eine bauaufsichtliche Anzeige, hinsichtlich der Errichtung einer nicht rechtmäßigen Nebenanlage eines Grundstückseigentümers, vor. Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit herstellen zu können, plant die Ortsgemeinde hierzu die textliche Festsetzung Ziffer 1.4. hinsichtlich der Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO („Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,00 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden“), im Sinne der Gleichbehandlung, vollständig zu streichen.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen sind die Vorschriften eines vereinfachten Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach kann im vereinfachten Verfahren unter anderem von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Mit den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen wurde das Büro Dörhöfer & Partner, Jugenheimer Straße 22, 55270 Engelstadt, beauftragt.

Mit dem bevorteilten Grundstückseigentümer wurde zwischenzeitlich ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Erschließung, die Kostenerstattung für den Erlass der Satzung, für voraussichtliche, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und für Planungs- und Gutachterleistungen regelt.

Der Ortsgemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

A) Aufstellungsbeschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes

„Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun“

beschlossen.

Im Sinne der Gleichbehandlung umfasst der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung den gesamten Bereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit herstellen zu können, plant die Ortsgemeinde hierzu die o.g. textliche Festsetzung Ziffer 1.4. hinsichtlich der Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, im Sinne der Gleichbehandlung, vollständig zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

B) Beschluss zur förmlichen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung an der Bauleitplanung zu ermöglichen. Durch Auslegung der Entwürfe und Beschreibung der Planungsabsicht wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit geboten sich zur beabsichtigten Planung zu äußern und ihre Vorstellungen zu erörtern. Der Zeitraum wird zu gegebener Zeit, nach Erhalt der Planunterlagen durch das beauftragte Ingenieurbüro, im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg bekannt gegeben. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und es erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung im Geoportale des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und haben ebenfalls Gelegenheit zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme.

Abstimmungsergebnis:

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 24.08.2022		durch: Baum, Christian				
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)	
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 7

Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Laubenheim (zur Kenntnis)	14.11.2022	6

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

**Bekanntgabe des Beschluss als Umlaufbeschluss.
Erweiterung der Kita Laubenheim in die Naheblickhalle.
Vergabe von Bauleistungen.**

Begründung:

Da die Gemeinderatssitzung am 10.10.2022 der Ortsgemeinde Laubenheim ausfiel, wurde die Vergabe der neuen Küche durch einen Umlaufbeschluss vom Ortsgemeinderat am 25.10.2022 beschlossen.

Der Beschluss wurde mit folgendem Ergebnis beschlossen:

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 4 ohne Rückmeldung somit Zustimmung

Begründung Vergabe Küche:

Die Kita Laubenheim soll in die Naheblickhalle erweitert werden.

Hierfür wurde eine neue Küche ausgeschrieben.

Es wurden 6 Firmen angeschrieben und 2 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

- 1. Günstigster Bieter:** Fa. Heiser`s Küchen GmbH, Auf der Bein 9a,
55257 Budenheim **109.452,63 € brutto**
- 2. Teuerster Bieter:** **115.593,52 € brutto**

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Die Fa. Heiser`s Küchen GmbH, Auf der Bein 9a, 55257 Budenheim ist als zuverlässiges Unternehmen bekannt.

Der Ortsgemeinderat nimmt zur Kenntnis das der Auftrag zur Lieferung und Montage der Küche für die „Erweiterung der Kita in die Naheblickhalle“ an die Fa. Heiser`s Küchen GmbH, zum Angebotspreis von **109.452,63 € brutto** vergeben wurde.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:				
<input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Becker, Leonhard		
Gesehen:	Verbandsvorsteher	FB-Leiter	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Finanzen		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				x
				Abweichender Beschluss (Folgeseite)
				<input type="checkbox"/>

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:
x siehe Folgeseite

Ausgearbeitet am: durch: Becker, Leonhard

Gesehen:
Orts-/Stadt-
bürgermeister/-in Verbandsvorsteher FB-Leiter
Finanzen Beigeordneter Fachbereichsleiter

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	x	Ja	Nein	Enthaltung	x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 9

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 7 (öffentlich)

Betreff: Erweiterung Kita Laubenheim
Vergabe von Bauleistungen

Ortsbürgermeisterin Sand weist darauf hin, dass für die Erweiterung der Kita Laubenheim die Gewerke Elektroarbeiten und Lüftungsarbeiten ausgeschrieben und hierfür Angebote abgegeben wurden.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat Laubenheim beschließt, den Auftrag für die Elektroarbeiten an die Fa. Elektro Engelhart, In den Zehn Morgen 37, 55559 Bretzenheim, zum Angebotspreis in Höhe von 143.774,79 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 2 Enthaltungen

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Lüftungsarbeiten an die Fa. Käuffer & Co. Mainz, Obere Austraße 1, 55120 Mainz, zum Angebotspreis in Höhe von 192.169,72 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen

I II III IV V

Anlage: 9

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	2022/LA/0022
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim)	Sitzung am: 14.11.2022	Nr. der Tagesordnung: 8
------------------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemarkung Laubenheim

Begründung:

Die Bauherren beantragen in der Gemarkung Laubenheim, Flur 6, Flurstück 352, die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Da sich über dem Baugrundstück der rechtmäßige Bebauungsplan „Auf dem Weiher/ Am Viehweg“ befindet, sind die Festsetzungen dieses Planes für jeden Neu-, Um-, und Anbau maßgeblich.

In den textlichen Festsetzungen dieses Planes wurde unter dem Punkt 2.1.2 Dachgestaltung folgendes festgehalten: „Drempel (=Maß zwischen Oberkante Rohfußboden des obersten Vollgeschosses und Schnittpunkt zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand), von maximal 1,10 m sind erlaubt.“

Somit darf die Drempelhöhe 1,10 m nicht übersteigen.

Laut Bauantrag ist jedoch eine Drempelhöhe von 2,09 m geplant. Alle anderen Festsetzungen wurden laut Antragsteller eingehalten. Die Planung fügt sich weiterhin städtebaulich ein, widerspricht nicht den Grundzügen der Planung und berührt keine nachbarlichen Interessen.

Aus den oben genannten Gründen wird um Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, in Bezug auf die Drempelhöhe, gebeten.

Ob dieser Befreiung schlussendlich zugestimmt werden kann und diese baurechtlich Vertretbar ist, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Kreuznach in Ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Weitere Informationen können der Ausfertigung des Antrages entnommen werden.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Die Ortsgemeinde Laubenheim beschließt, das Einvernehmen zur geplanten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Weiher/ Am Fiehweg“ zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 25.08.2022		durch: Christian, Alexis		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung		Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) x

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 8 (öffentlich)

Betreff: Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1
Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Gemarkung Laubenheim

Ortsbürgermeisterin Sand weist darauf hin, dass über das Einvernehmen zur geplanten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf dem Weiher/Am Viehweg“ die Bauabteilung der VG sich in Abstimmung mit der Kreisverwaltung befindet.

I II III IV V

Anlage: 10

Seite

Beschlussvorlage öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Laubenheim (beschließend)	14.11.2022	9

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

**Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:
„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2022			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
2	Weigut Montigny	263,50	Sachspende Weine für die Kirmes

*Die laufende Nummerierung ergibt sich aus den im Laufe des Jahres vorgelegten und angenommenen Spenden

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.
 Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Dietrich, Daniel		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				x
				Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 11

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 9 (öffentlich)

Betreff: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO

Gemäß § 22 GemO verlässt Beigeordneter Montigny den Sitzungssaal.
Ortsbürgermeisterin Sand teilt mit, dass das Weingut Montigny Wein für die Kirmes 2022 in
Höhe von 263,50 € spendet.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.
Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach,
Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

I II III IV V

Anlage: 11

Seite

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Laubenheim

Sitzung am: 14.11.2022

TOP: 10 (öffentlich)

Betreff: Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeisterin Sand teilt folgendes mit:

06.12.2022, 17:30 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss der VG Langenlonsheim-Stromberg, in der Kita Laubenheim
22.11.2022, 18:30 Uhr	Bau- und Friedhofsausschuss (Öffentliche Sitzung) Frau Wünsch stellt die Bemusterung für die Maßnahmen auf dem Friedhof vor. Das Donnerstagsteam wird ebenfalls zu dieser Sitzung im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchgasse 4, eingeladen.
12.12.2022	Ortsgemeinderatssitzung Laubenheim
7. und 18.06.2023	Heimattage (Die Ortsgemeinde hat ihre Teilnahme für den 18.06.2023 in der Rumpfmühle“ bekundet)

Die Kita-Leitung wird mit einem entsprechenden Warnmelder (Handy) zum stillen Alarm ausgestattet.

Reparaturarbeiten von der Deutschen Glasfaser wurden bislang noch nicht abgenommen. Aufgrund der Sparmaßnahmen hinsichtlich der Straßenbeleuchtung wurden entsprechende Lampen ausgetauscht.

170 Laternen müssen umgerüstet werden, hier sollte jedoch die evtl. Auszahlung von Fördergeldern abgewartet werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:25 Uhr.